

Zur rechtlichen Funktion frühmittelalterlicher Testamente

VON GOSWIN SPRECKELMEYER

So wie der Mensch sich durch die Religion auch der Zeit nach seinem Tode zu verge-wissern versucht, ebenso hat er auch das Bedürfnis, als Rechtsperson durch seinen letz-ten Willen, z. B. in der Form des Testaments, die durch den Tod gesetzte Grenze seines individuellen Rechts zu überschreiten. In der Welt des römischen Rechts, in der das Testament als Rechtsinstitut besonders ausgeprägt war, herrschte die Ansicht, daß im Erben der Tote weiterlebt. Deshalb, und nicht eigentlich aus formalen Gründen, kam hier der Einsetzung des Erben die entscheidende Bedeutung zu: *caput et fundamentum intellegitur totius testamenti heredis institutio*, wie es bei dem römischen Juristen Gaius heißt¹⁾. Aus demselben Grunde galt dann die letztwillige Verfügung durch ein Testament als einziger Trost für den Tod, wie Ps.-Quintilian meint: *neque enim aliud videtur solatium mortis, quam voluntas ultra mortem*²⁾.

In eine ähnliche Richtung verweisen auch die Reflexionen von Mitteis über »Das Recht als Waffe des Individuums«³⁾, der angesichts des »bitteren Gesetz(es) des Ster-bens und Vergehens«⁴⁾ auf die Entstehung der Freiheit zu letztwilligen Verfügungen als einer Waffe »in der Sphäre der Immanenz«⁵⁾ verweist, die dem Individuum vom Recht in die Hand gegeben wird. Seine Deutung dieser Urkundenform führt über das Juristische hinaus: »Im Testament wird der Wille des Menschen unsterblich, der phy-sische Tod wird durch die Waffe des Geistes überwunden«⁶⁾. Das Testament, erlassen im Hinblick auf die Grenzsituation des Todes und von daher auch verbunden mit reli-giösen Vorstellungen, bedarf also eigentlich einer allgemein anthropologischen Inter-pretation, und es bedeutet eine Verkürzung, wenn man es sozusagen nur als eine In-stitution des Privatrechts betrachtet und nach seiner Funktion im Rechtsleben fragt.

1) Gai Institutiones II, 229.

2) Quintiliani Declamatio CCCVIII; zur Verfasserschaft s. Lexikon der Alten Welt, hg. von Klaus BARTELS u. Ludwig HUBER (Zürich-Stuttgart 1965) Sp. 2501. Vgl. Hermann HENRICI, Über Schenkungen an die Kirche (Weimar 1916) S. 9, 44 f.

3) Heinrich MITTEIS, Das Recht als Waffe des Individuums, in: H. MITTEIS, Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge (Weimar 1957) S. 514—523.

4) Ebd. S. 521.

5) Ebd. S. 521.

6) Ebd. S. 521.

Und es ist eine Folge dieser Zusammenhänge und nicht methodische Beliebigkeit, daß die historische Betrachtung und Würdigung der Testamente als Quellen für das Rechtsleben sich nicht streng auf das Juristische und Formale einschränken läßt.

Über frühmittelalterliche Testamente kann man nicht sprechen, ohne die »Germania« des Tacitus zu zitieren: *heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum*⁷⁾. Dieser Satz, der vor allem die dem freien Römer selbstverständliche Testierfreiheit verneint, galt auch noch in fränkischer Zeit. Auffroy hat in seiner grundlegenden Untersuchung über die Entwicklung des Testaments in Frankreich zunächst einmal darauf hinweisen müssen, daß das fränkische Recht die Institution des Testaments nicht gekannt hat⁸⁾. Das gilt in ähnlicher Weise für die anderen *Leges barbarorum*. Dem Individuum wurde hier keine Testierfreiheit zuerkannt, sondern das Erbrecht war wie der Besitz an Familie und Verwandtschaft gebunden. *Deus solus heredes facere potest*⁹⁾. Jedoch das Wort *testamentum* begegnet im Bereich der römischen Nachfolgestaaten sowohl in Rechtsquellen als auch in erzählender Literatur. Nun zeigt sich hier sehr deutlich, daß dieses Wort »seine ursprüngliche römische Bedeutung geändert bzw. erweitert« hat¹⁰⁾. So ist bereits »seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts die Bezeichnung *testamentum* durchaus geläufig auch für nicht-testamentarische Schenkungen«¹¹⁾. Jede Urkunde, vor allem solche mit Zeugenunterschriften, kann als *testamentum* bezeichnet werden¹²⁾. Man muß jedoch auch beachten, daß zum Beispiel bei der Formel *donatio [confirmatio] ad instar testamenti* durchaus auf das Testament im römischen Sinne – sei es in seiner Form oder in seinem Rechtsinhalt – Bezug genommen wird¹³⁾. Fragt man also nach Testamenten im Frühmittelalter, so kann man sich nicht auf das Wort allein verlassen, dessen Bedeutungsentwicklung wohl konstatiert, aber rechtsgeschichtlich noch nicht ausgewertet ist¹⁴⁾. Das Wort *testamentum* hat ohne Zweifel seine Bedeutung erweitert, doch hat es gelegentlich seine ursprünglich römische Bedeutung auch im Frühmittelalter bewahrt. Es gibt letztwillige Verfügungen, die sich formal an das römische Testament anlehnen und vom Aussteller auch als *testamentum* bezeichnet werden; vor allem die Formel *hoc [hunc]*

7) Tacitus, *Germania*, c. 20.

8) Henri AUFFROY, *Évolution du testament en France des origines au XIII^e siècle* (Thèse Paris 1899) S. 225.

9) Francesco CALASSO, *Medio evo del diritto*, I: *Le fonti* (Milano 1954) S. 129.

10) Ulrich NONN, *Merowingische Testamente. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich*, *Archiv für Diplomatik* 18 (1972) S. 1–129, hier S. 121.

11) Ebd. S. 127.

12) Vgl. Gerhard KÖBLER, *Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet*, *Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 7 (Köln-Wien 1971) S. 189, mit dem Hinweis auf Notkers Glossierung von *testamentum*; vgl. NONN, *Merowingische Testamente* (wie Anm. 10) S. 124.

13) Vgl. NONN, *Merowingische Testamente* (wie Anm. 10) S. 122 ff.

14) Ebd. S. 121–128.

*testamentum meum*¹⁵⁾ verweist darauf, daß diese Urkunde als letztwillige Verfügung im römischen Sinne verstanden wird. Damit ist die Frage nach der Kontinuität von Antike und Mittelalter angesprochen, und unter diesem übergeordneten Gesichtspunkt sind in einer diplomatischen Untersuchung von 1972 die Testamente der Merowingerzeit von Ulrich Nonn analysiert worden¹⁶⁾. Von seinen bei der Bearbeitung des fränkischen Testamentsformulars gewonnenen Ergebnissen ist hier auszugehen.

In Entsprechung zu der strengen und differenzierten römischen Testamentsauffassung lassen sich in der Merowingerzeit nur elf Urkunden¹⁷⁾ und zwei Formulare finden, die dieser Gattung zuzuordnen sind. Die Namen der Testatoren und das jeweilige Jahr der Ausstellung seien schnell aufgezählt: Remigius von Reims, vor 533; Caesarius von Arles, vor 542; Aredius und Pelagia, ein gemeinsames Testament von Mutter und Sohn, im Jahre 572; Bertram von Le Mans machte sein Testament im Jahre 616, Burgundofara im Jahre 633/34; Adalgisel-Grimo verfügte letztwillig im Jahre 634, Hadoindus von Le Mans im Jahre 645; der namentlich nicht bekannte Sohn der Idda testierte ca. 690; das Testament der Erminethrud kann nur ungefähr auf das Ende des 7. Jahrhunderts datiert werden; das Testament Widerads von Flavigny ist auf 722, das Abbos von der Provence auf 739 zu datieren¹⁸⁾. – Das eine Formular steht in der Sammlung Markulfs¹⁹⁾, das andere in der *Collectio Flaviniacensis*²⁰⁾.

15) So zum Beispiel im Testament Bertrams von Le Mans: G. BUSSON, A. LEDRU, *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium*, Archives historiques du Maine 2 (Le Mans 1901) S. 102 bis 141, hier S. 112 u. 117.

16) NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10).

17) Das »Testament« der Äbtissin Irmina von Oeren von 697/98 (in: Camillus WAMPACH, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 2: Quellenband*, Publications de la section historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg 53 [Luxemburg 1930] S. 20–23, Nr. 4), rechtlich eine einfache Schenkung *a die praesenti* (s. ebd. S. 21: *dono a die praesenti*, u. ebd. S. 22: *a die praesenti [...] tradimus atque transfundimus*), das von NONN wegen seiner »deutliche(n) Parallelen zum Testamentsformular« (NONN, Merowingische Testamente [wie Anm. 10] S. 32) bei der Formularuntersuchung durchgehend herangezogen wird, kann im folgenden zunächst wegen des hier gewählten Gesichtspunktes der rechtlichen Funktion außer Betracht bleiben. – Zur Diskussion über die Überlieferung, Echtheit und Datierung der merowingischen Testamente und zu deren Editionen s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 25–35.

18) Die genannten Testamente werden im folgenden mit der Abkürzung TE, Nennung des Namens in Kurzform und Angabe der Seite, eventuell auch der Zeile (z. B. TE-Remigius, S. 336, Z. 17) nach den hier angegebenen Editionen zitiert:

TE-Remigius (von Reims): MGH SS rer. Merov. 3, hg. von Bruno KRUSCH (1896) S. 336–340.

TE-Caesarius (von Arles): MORIN, *Le testament de S. Césaire d'Arles* (wie Anm. 148) S. 100–106.

TE-Aredius (und Pelagia): PARDESSUS, *Diplomata I* (wie Anm. 32) S. 136–141, Nr. 180.

TE-Bertram (von Le Mans): BUSSON, LEDRU, *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium* (wie Anm. 15) S. 102–141.

TE-Burgundofara: GUEROUT, *Le testament de sainte Fare* (wie Anm. 118) S. 816–821.

Wenn auch bei diesem eher schmalen Bestand eine ausgesprochene »Mannigfaltigkeit der Formeln«²¹⁾ auffällt, so kann Nonn doch ein Grundformular rekonstruieren, wonach der »normale Aufbau«²²⁾ eines fränkischen Testaments folgendermaßen aussieht: Auf *Invocatio* und Anfangsdatierung folgt die *Intitulatio*, an die sich die Versicherung der Handlungsfähigkeit und die sogenannte »innere Begründung«, d. h. ein Hinweis auf die Unsicherheit des menschlichen Lebens und die Plötzlichkeit des Todes, anschließen. Dann kommt die eigentliche Testamentserklärung, auf die Angaben über den Schreiber, die eigene Unterschrift und die der Zeugen sowie die *Kodizillarklausel* folgen. Darauf wird die *Erbeneinsetzung* vorgenommen, der sich dann anschließen die *Enterbungsklausel*, das *Caput generale*, d. h. die Aufforderung an die Erben, die einzelnen Bestimmungen des Testaments auch durchzuführen, ferner testamentarische Verfügungen, dann die *Nuncupatio*, die *Dolus-malus-Klausel* und der *Korrekturvermerk*. Den Schluß bilden die *Actumszeile* mit Ortsangabe und zusammenfassender Datierung, ferner die Unterschrift des Erblassers, die Zeugenunterschriften und die Unterschrift des Schreibers, der sich dann allerdings auch noch Nachträge anschließen können. Als Erweiterungen dieses Grundformulars begegnen auch noch *Insinuationsvermerk*, *Poenformel*, *Adiuratio* und *Stipulationsklausel*²³⁾. Das fränkische Testamentsformular hat also »im ganzen den spätrömischen Aufbau gut erhalten«²⁴⁾. Da das Testament aber als Rechtsform im fränkischen Recht eigentlich nicht vorgesehen ist, die merowingischen Testamente somit nur aus der Begegnung

TE-Adalgisel(-Grimo): Wilhelm LEVISON, Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634, in: W. LEVISON, Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (Düsseldorf 1948) S. 118 bis 138, Edition der Urkunde ebd. S. 124–136.

TE-Hadoindus (von Le Mans): BUSSON, LEDRU, *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium* (wie Anm. 15) S. 157–162.

TE-Idda-Sohn: J. M. PARDESSUS, *Diplomata, chartae, epistolae, leges . . . ad res Gallo-Francicas spectantia 2* (Paris 1849, Nachdruck Aalen 1969) S. 211–212, Nr. 413.

TE-Erminethrud: PARDESSUS, *Diplomata 2* (wie TE-Idda-Sohn) S. 255–258, Nr. 452.

TE-Widerad (von Flavigny): PARDESSUS, *Diplomata 2* (wie TE-Idda-Sohn) S. 323–327, Nr. 514.

TE-Abbo (von der Provence): Carlo CIPOLLA, *Monumenta Novaliciensia vetustiora 1, Fonti per la storia d'Italia* (Roma 1898) S. 13–38, Nr. 2.

19) *Marculfi Formulae II*, 17, hg. von Karl ZEUMER, *MGH LL V: Formulae* (1886) S. 86 bis 88; hg. von Alf UDDHOLM (Upsaliae 1962) S. 232–241 (mit französischer Übersetzung).

20) *Collectio Flaviniacensis*, n. 8, *MGH LL V: Formulae* S. 476–477. — Die beiden Formulare werden im folgenden fast ganz beiseite gelassen, weil im Hinblick auf das Thema aus methodischen Gründen eine Beschränkung auf die Quellen berechtigt ist, die Rechtswirksamkeit beanspruchen.

21) NONN, *Merowingische Testamente* (wie Anm. 10) S. 108.

22) Ebd. S. 58; ein Schema des Grundformulars s. ebd. S. 58 f., dem sich eine ausführliche Beschreibung des Formulars anschließt, ebd. S. 59–93.

23) Ebd. S. 93–108.

24) Ebd. S. 59.

mit dem römischen Recht als ein Beleg für das Weiterleben oder – im Anschluß an Aubin treffender – für das »lange Weitersterben«²⁵⁾ antiker Daseinsformen zu verstehen sind, stellt sich jetzt, nachdem auf Grund des Formulars elf Urkunden als Testamente klassifiziert worden sind, um so dringlicher die weiterführende Frage nach der Funktion dieser Testamentsurkunden im Rechtsleben ihrer Zeit.

Die Personen, die als Testatoren auftreten, gehören fast alle zur Geistlichkeit der römischen Kirche. In den Selbstnennungen innerhalb der Testamente, vor allem in der subjektiv gehaltenen Intitulatio oder auch in der Unterschriftenformel, bezeichnen sich vier Aussteller als *episcopus*: Remigius von Reims, Caesarius von Arles, Bertram von Le Mans und Hadoindus von Le Mans²⁶⁾; Aredius, der Gründer und Abt des Klosters Attanum, nennt sich *presbyter*²⁷⁾, Adalgisel tritt als *diaconus*²⁸⁾ auf und Widerad von Flavigny als *abba*²⁹⁾. Da es sich hier um Amtsbezeichnungen und Weihegrade handelt, ist die hiermit auch vorgenommene soziale Selbsteinstufung sicherlich zutreffend. Die Äbtissin Burgundofara umschreibt ihre Situation als *relicta hujus saeculi malitia vel dignitate*³⁰⁾. Der Idda-Sohn nennt nur die Namen seiner Mutter und seiner Gattin³¹⁾, macht aber keine Angaben über seine soziale Stellung. Auch im Testament der Erminethrud, das ebenso wie das des Idda-Sohnes nur fragmentarisch überliefert ist, fehlen solche Angaben³²⁾. Der Patricius Abbo von der Provence, der selbst nur die Namen seiner Eltern nennt³³⁾, wird in einer gefälschten Bestätigungsurkunde als *vir Deo devotus*³⁴⁾ bezeichnet. Pelagia, die zusammen mit ihrem Sohn Aredius ein Testament machte, wird nur mit ihrem Namen genannt³⁵⁾. Der kirchlichen Lebenswelt der Aussteller entsprechen dann auch die christlich geprägten Beschei-

25) Hermann AUBIN, Vom Absterben antiken Lebens im Frühmittelalter, in: H. AUBIN, Grundlagen und Perspektiven geschichtlicher Kulturraumforschung und Kulturmorphologie. Aufsätze (1965) S. 223–257, hier S. 235 mit Anm. 46.

26) TE-Remigius, S. 336, Z. 17 u. 19, S. 339, Z. 28; TE-Caesarius, S. 100, Z. 2; TE-Bertram, S. 102, 140, 141; TE-Hadoindus, S. 157, 161.

27) TE-Aredius, S. 136, 141.

28) TE-Adalgisel, S. 125, Z. 2, jedoch mit Anm. 1.

29) TE-Widerad, S. 323, 326.

30) TE-Burgundofara, S. 817; vgl. ebd. S. 817: *dum in ipso monasterio [sc. Eboriaco] residere tempusque meae resolutionis ac diem iudicii expectarem.*

31) TE-Idda-Sohn, S. 211.

32) DE BRÉQUIGNY und LA PORTE DU THEIL vermuten auf Grund der im Testament gemachten Angaben, daß die sonst nicht bezeugte Erminethrud eine »matrona illustris« gewesen sei, »nobili stirpe genitam«; s. Prolegomena prioris editionis, in: J. M. PARDESSUS, Diplomata, chartae, epistolae, leges . . . ad res Gallo-Francicas spectantia I (Paris 1843, Nachdruck Aalen 1969) S. 140 der Prolegomena, Abschnitt 17.

33) TE-Abbo, S. 20, Z. 4.

34) TE-Abbo, S. 19, Z. 4.

35) TE-Aredius, S. 136, 141.

denheitstopoi, die zum Beispiel der Nennung der geistlichen Würde die Selbstcharakterisierung *etsi indignus peccator* hinzufügen³⁶⁾.

Der Lebensbereich, in dem die überlieferten Testamente anzusiedeln sind, kann noch differenzierter beschrieben werden, wenn man die Angaben hinzunimmt, die im Zusammenhang mit den Unterschriften über Stand und Amt gemacht werden, wobei jetzt allerdings von den Testatoren selbst abzusehen ist. Hier begegnen ein Bischof, ein Priester, ein Archidiakon, drei Diakone, ein Subdiakon, ein Graf, ein Spatharius, ein Notar und drei Defensores; fünf Zeugen bezeichnen sich jeweils als *vir clarissimus* und zwei als *honoratus*³⁷⁾. Die merowingischen Testamente sind also fast durchgehend dem kirchlichen Rechtsbereich zuzuordnen; das wird noch deutlicher, wenn man die Erben und die mit Legaten bedachten Personen und Institutionen beachtet. Zugleich wird damit die Rechtsbeziehung konkretisiert, die einseitig vom Testator zu den Empfängern seines Eigentums hergestellt wird. Denn das Testament selbst hat als einseitige und grundsätzlich auch widerrufliche Rechtshandlung vom Wesen her keinen Empfänger. Darauf wird zurückzukommen sein, wenn von der Durchführung der letztwilligen Verfügungen die Rede sein wird³⁸⁾. Wegen der großen Zahl der einzelnen Verfügungen seien im folgenden nur die ausdrücklich als Erben angesprochenen Begünstigten genannt und im Hinblick auf ihre rechtliche Qualität charakterisiert.

Die *institutio heredis* ist zwar, wie schon im nachklassischen römischen Testament, nicht mehr ein notwendiger Bestandteil der fränkischen Testamente, doch sie findet sich in ihnen auch weiterhin³⁹⁾, wenn auch formal »äußerst vielgestaltig«⁴⁰⁾. Remigius setzt die Kirche (*ecclesia*) von Reims, den Bischof Lupus von Soissons, mit dem er wohl verwandt war, und seinen Neffen, den Priester Agricola, zu seinen Erben ein⁴¹⁾.

36) TE-Bertram, S. 102, s. auch ebd. S. 140; vgl. TE-Adalgisel, S. 124 f., Z. 1: *licet peccator, tamen gratia Dei diaconus*, (vgl. ebd. S. 136, Z. 56, zur Nennung der Amtsbezeichnung s. allerdings ebd. S. 125, Anm. 1); TE-Hadoindus, S. 157: *acsi indignus, tam si peccator, episcopus*. Vgl. AUFFROY, *Évolution du testament* (wie Anm. 8) S. 354 mit Anm. 3, und NONN, *Merowingische Testamente* (wie Anm. 10) S. 62.

37) Bischof: TE-Adalgisel, S. 136, Z. 57; Priester: TE-Adalgisel, S. 136, Z. 57; Archidiakon: TE-Adalgisel, S. 136, Z. 57; Diakone: TE-Adalgisel, S. 136, Z. 58 u. S. 136, Z. 59, TE-Hadoindus, S. 162; Subdiakon: TE-Aredius, S. 141; Graf: TE-Erminethrud, S. 258; Spatharius: TE-Erminethrud, S. 258; Notar: TE-Bertram, S. 141; Defensores: TE-Hadoindus, S. 162 (s. dazu NONN, *Merowingische Testamente* [wie Anm. 10] S. 99), TE-Erminethrud, S. 258, TE-Widerad, S. 326; *vir clarissimus*: TE-Abbo, S. 37, Z. 23, S. 38, Z. 1, 2, 3 u. 4; *honoratus*: TE-Bertram, S. 141 (zwei Zeugen).

38) S. unten S. 105 ff.

39) MAX KASER, *Das römische Privatrecht, Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen*, Handbuch der Altertumswissenschaft X, 3, 3, 2 (München 21975), S. 490, § 285 II 1; AUFFROY, *Évolution du testament* (wie Anm. 8) S. 268–275; NONN, *Merowingische Testamente* (wie Anm. 10) S. 68–70.

40) NONN, *Merowingische Testamente* (wie Anm. 10) S. 68.

41) TE-Remigius, S. 336, Z. 20 f. mit Anm. 4.

Caesarius ernennt das Kloster des hl. Johannes in Arles zu seinem Erben⁴²). Im Testament des Aredius und der Pelagia wird die Basilika des hl. Martin in Tours als Erbe genannt⁴³), jedoch wird der Patron als der eigentliche Erbe auch direkt als *domne (sancte) Martine* angesprochen⁴⁴). Bertram setzt die *sacrosancta aecclesia Cenomannica* als Erben ein⁴⁵). Der Diakon Adalgisel nennt als Erben das Stift St. Agatha in Longuyon⁴⁶). Hadoindus setzt die Kirche von Le Mans zum Erben ein⁴⁷). Im Testament des Idda-Sohns werden zwei Basiliken als Erben genannt⁴⁸). Widerad bezeichnet die *domna et sancta mater mea ecclesia Sancti Praejecti*⁴⁹) in Flavigny als seinen Erben, und Abbo setzt das von ihm gegründete Kloster Novalèse, die *sacro-sancta ecclesia in honore beati Petri apostoli, seu et ceterorum sanctorum Novalicis monasterij in valle Sigusina*⁵⁰), als Erben ein. In zwei Testamenten fehlt die formelle Einsetzung eines Erben. Burgundofara überträgt ihren Besitz, die *bona, quae videbar habere in saeculo*, dem von ihr gegründeten Kloster Eboriacum⁵¹). In dem Fragment der Erminethrud wird der *sacratissimus fiscus*⁵²) genannt, und dann folgen zahlreiche Legate für verschiedene Kirchen und für Verwandte.

Die Testamente gehören also nicht nur von seiten des rechtlich Handelnden, sondern auch von seiten der Begünstigten dem Bereich des kirchlichen Lebens an⁵³). Da das römische Recht in dieser Zeit noch das Recht der Kirche war, Kirchen und Geistliche als Römer betrachtet wurden⁵⁴), konnte in diesem Rechtsbereich testamen-

42) TE-Caesarius, S. 101, Z. 16.

43) TE-Aredius, S. 137.

44) TE-Aredius, S. 137, 138, 139, 141.

45) TE-Bertram, S. 103.

46) TE-Adalgisel, S. 129, Z. 24: *sancto monasterio seu congregatio Longagionense*; vgl. ebd. S. 129, Z. 23 und s. dazu S. 126, Anm. 3 u. 4.

47) TE-Hadoindus, S. 158: *sacrosancta aecclesia Caenomannis*; vgl. TE-Bertram, S. 103: *sacrosancta aecclesia Cenomannica*.

48) TE-Idda-Sohn, S. 211 f.

49) TE-Widerad, S. 326; vgl. ebd. S. 326: *basilecam Sancti Praejecti, quam opere meo Flaviaco construxi*.

50) TE-Abbo, S. 20, Z. 15 f.

51) TE-Burgundofara, S. 818; s. ebd. S. 818: *perpetualiter dono*.

52) TE-Erminethrud, S. 255.

53) In Marculli Formulae II, 17, hg. von ZEUMER (wie Anm. 19) S. 86, Z. 21 f. heißt es allerdings bei der Erbeneinsetzung: *tu tunc, dulcissima coniux mea illa, vosque, dulcissimi filii mei illi*. Jedoch ist an dieser Formel hier vor allem bemerkenswert, daß sie in den überlieferten Testamenten nicht begegnet; vgl. die Bemerkung zur Methode in Anm. 20. Vgl. Collectio Flaviniacensis, n. 8 (wie Anm. 20) S. 477, Z. 12 f.: *Per presentem testamentum basilica sancti ill. heredem meam instituo*.

54) Friedrich Carl von SAVIGNY, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter I (21834) S. 141 ff., u. 2 (21834) S. 274–318; Hans Erich FEINE, Vom Fortleben des römischen Rechts in der Kirche, ZRG KA 42 (1956) S. 1–24, hier S. 14 f. Vgl. auch die knappe und die Ein-

tarisch verfügt werden, vor allem zugunsten der Kirche und ihrer Einrichtungen. Betrachtet man mit Savigny »die Kirche als ein(en) besondere(n), aber über ganz Europa verbreitete(n) Staat, und ebenso die Geistlichkeit als ein besonderes Volk [...], beide getrennt und unabhängig von ihrer nächsten äußeren Umgebung«⁵⁵), wobei man allerdings von einer Unabhängigkeit nur mit Einschränkungen wird sprechen dürfen⁵⁶), so handelt es sich hier eigentlich nicht um fränkische, sondern um kirchliche Testamente, die im Rechtsbereich der Kirche noch eine rechtliche Funktion hatten⁵⁷). Das römische Recht gilt hier also gewissermaßen nur wegen des Prinzips der Personalität des Rechts, und von daher ist auch die von Nonn vorgenommene Beschränkung auf das merowingische Franken als eine abgegrenzte Urkundenlandschaft methodisch eher unter praktischen als unter gattungsmäßigen Gesichtspunkten zu würdigen.

Das Vermögen, über das verfügt wird, umfaßt Werte der verschiedensten Art. Entsprechend der Wirtschaftsverfassung des Frühmittelalters handelt es sich vor allem um Grundbesitz mit Zubehör, der nach eigenen Angaben durch Erbschaft, Kauf oder Schenkung erworben sein kann; ferner um Mobilien der verschiedensten Art, die häufig dem Zubehör zuzurechnen sind, jedoch auch einzeln vermacht werden, so zum Beispiel Hausgerät und Tiere, Kirchengesamtheit, Gewänder und Stoffe, Waffen und Rüstungen, Schmuck⁵⁸). Auch die Unfreien sind hier zu nennen, die meist zusammen mit

schränkungen und Einwände betonende Zusammenfassung von A. ERLER, Art. »Ecclesia vivit lege Romana«, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (Berlin 1971) Sp. 798–799. 55) VON SAVIGNY, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter 2 (wie Anm. 54) S. 274.

56) Zu diesem Einwand vgl. ebd. 2 (wie Anm. 54) S. 274: »Was insbesondere die einzelnen betrifft, so ist freylich nicht zu läugnen, daß jeder derselben stets unter dem Einfluß eines zwiefachen Zusammenhangs betrachtet werden muß, der Volksabstammung nämlich und zugleich des geistlichen Standes: allein unter diesen beiden Einflüssen scheint mir der letzte im allgemeinen sehr überwiegend [...]«.

57) Diese Aussage als Interpretation des dargestellten Befundes ist wohl auch nach den Ausführungen von Carl Gerold FÜRST, *Ecclesia vivit lege Romana?*, ZRG KA 61 (1975) S. 17–36, hier bes. S. 19 f., 27 ff., gerechtfertigt, zumal dann, wenn man seine eigenen Relativierungen (s. ebd. S. 20, 28) und regionalen und chronologischen Differenzierungen (hier z. B. S. 27 und die Thesen 2 u. 3 auf S. 30) sowie die Diskussionsbeiträge zu diesem Vortrag auf dem 19. Deutschen Rechtshistorikertag (1972) berücksichtigt; s. ZRG KA 59 (1973) S. 525–528.

58) Aus dem hier vorliegenden reichen Material sei nur ein Beispiel genannt. Das früheste Wortzeugnis für ein Herrschaftszeichen mit eingefügten Reliquien findet sich nicht in dem 867 aufgesetzten »Testament« des Grafen Eberhard von Friaul, das P. E. SCHRAMM anführt, sondern im Testament des Aredius und seiner Mutter Pelagia aus dem Jahre 572: *corona cum cruce argentea deaurata cum gemmis pretiosis plena reliquiis sanctorum domnorum*; s. TE-Aredius, S. 140, und Percy Ernst SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 1, Schriften der MGH 13, 1 (Stuttgart 1954) S. 312, Percy Ernst SCHRAMM, Florentine MÜTHERICH, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser. Ein Beitrag zur Herrschergeschichte von Karl dem Großen bis Friedrich II., 768–1250, Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München 2 (München 1962) S. 34, 93.

dem Grundbesitz, zu dem sie gehören, genannt werden. Allerdings werden auch Freilassungen in den Testamenten ausgesprochen⁵⁹⁾.

Die genannten Testamente stehen per definitionem und der ihr entsprechenden Auswahl in römischer Tradition; dies gilt vor allem für das Formular. Das Bemühen der Aussteller um die Beachtung eines bestimmten Formulars ist unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des eigenen Rechts zu werten. Über den allgemeinen Hinweis auf das römische Recht hinaus ist also zu untersuchen, welche Auffassung vom Recht der letztwilligen Verfügung die Testatoren oder auch die von ihnen herangezogenen Schreiber hatten und was sie unternahmen, um diesem Recht auch seine Verwirklichung zu sichern.

Die wichtigste Voraussetzung für die richtige und genaue Ausführung des letzten Willens, auf die der Testator selbst keinen Einfluß mehr hat, ist die Schriftlichkeit der Verfügung; denn der letzte Wille soll über den Tod hinaus nicht nur wirksam, sondern auch genau erkennbar und gegen Streitigkeiten abgesichert sein. Nicht nur die anders gearteten erbrechtlichen Vorstellungen, sondern auch das Erfordernis der Schriftlichkeit dürfte einer allgemeinen Verbreitung des römischen Testamentsrechts bei den germanischen Völkern im Wege gestanden haben. In diesem Zusammenhang ist es besonders bedauerlich, daß von den elf genannten merowingischen Testamenten nur zwei im Original überliefert sind⁶⁰⁾.

Auf einige Formalien und Aussagen, die die Schriftlichkeit selbst thematisieren, sei hingewiesen, auch wenn diese Formeln nicht nur in Testamenten anzutreffen sind. In fünf Fällen wird auf den herangezogenen Schreiber verwiesen, dessen Name auch vermerkt wird. So heißt es z. B. bei Bertram im Anschluß an die Testamentserklärung: *eumque (sc. testamentum) filio meo Ebbone notario scribere rogavi et dictavi*⁶¹⁾; entsprechend lautet die Unterschrift: *Ego Ebbo notarius, jubente domno meo Bertichramno episcopo et ipso praesente, hoc testamentum scripsi, relegi et subscripsi, notavi diem*⁶²⁾. Aredius weist ausdrücklich darauf hin, daß er die Urkunde selbst mit eigener Hand geschrieben hat⁶³⁾. Außerlich handelt es sich hier also – man wird sagen dürfen: zufälligerweise – um ein holographes Testament⁶⁴⁾, in Wirklichkeit ist es aber wie die anderen Testamente eine von Zeugen unterfertigte Urkunde, und

59) Vgl. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 77.

60) TE-Idda-Sohn und TE-Erminethrud; vgl. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 32.

61) TE-Bertram, S. 103; vgl. ebd. S. 140 f.: *testamentum meum, quem filio meo Ebbone notario scribendo dictavi*. Vgl. TE-Adalgisel, S. 126, Z. 6; TE-Hadoindus, S. 157; TE-Widerad, S. 323; TE-Abbo, S. 20, Z. 6 f.; auch in diesen Testamenten wird bei dieser Gelegenheit der Name des Schreibers genannt.

62) TE-Bertram, S. 141.

63) TE-Aredius, S. 137: *manu propria scripsi*; vgl. ebd. S. 141.

64) Vgl. KASER, Das römische Privatrecht 2 (wie Anm. 39) S. 481, § 283 II 3.

Aredius macht auch selbst auf die notwendigen Zeugenunterschriften aufmerksam: *testibus numero competenti tradidimus subscribendum*⁶⁵⁾.

Wie der Hinweis auf das eigene Diktat des Testators⁶⁶⁾ so soll auch der Korrekturvermerk⁶⁷⁾ der Sicherung des eigenen Willens dienen, da bestimmte Formen der Schriftlichkeit gerade auch Zweifel an der Authentizität des Textes aufkommen lassen können. Unter Hinweis auf das Lesen oder auch Vorlesen der Urkunde werden alle Verbesserungen, Ausstreichungen, Rasuren und Ergänzungen auf den Willen des Testators zurückgeführt, der sich ausdrücklich das Recht einer *recensio* und *emendatio* zuerkennt⁶⁸⁾. Am nachdrücklichsten ist dieser Wille vom Idda-Sohn formuliert: *Si quae literae (sc. liturae) vel caraxaturae in hunc testamentum meum inventi fuerint, ego feci fierique praecipere, dum mihi saepius testamentum meum volui recensire et crepius emendare*⁶⁹⁾. Der *relegi*-Hinweis ist sowohl bei der Unterschrift des Testators⁷⁰⁾ als auch in der Unterschriftenformel des Schreibers zu finden⁷¹⁾.

Zur Sicherung des Textes und der Überlieferung der Urkunde wurden weitere Maßnahmen getroffen, die zum Teil auch in den Testamenten selbst erwähnt werden. In den »Actus pontificum« von Le Mans heißt es in den *Gesta domni Bertichramni*⁷²⁾ im Vorspann zu dem Testament ausdrücklich, man habe den Text der Urkunde in die *Gesta pontificalia*⁷³⁾ eingefügt, damit durch dieses *exemplar testamenti*⁷⁴⁾ die Überlieferung des Urkundeninhalts für die Zukunft sicherer sei: *ut si aliqua, quod absit, negligentia perditum fuerit, hic repperiatur; per quod sciatur qualiter actum fuit*⁷⁵⁾. Das ist die Intention des Schreibers der »Actus pontificum«, der an Rechtstitel und Besitzwahrung denkt, dem heute aber auch die Kenntnis dieses Dokuments zu verdanken ist. Nicht auf die *Gesta pontificalia*, wohl aber auf die *Gesta municipalia* verweisen die Testamente selbst. So verlangt zum Beispiel Bertram in einem nachgetragenen Insinuationsvermerk⁷⁶⁾ die Eintragung der Urkunde in die Protokolle der städtischen Behörde, die nach der Testamentseröffnung erfolgt: *rogo filio*

65) TE-Aredius, S. 137.

66) TE-Bertram, S. 103, 140 f.; TE-Hadoindus, S. 157.

67) Zum Formular s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 78 f.

68) TE-Aredius, S. 141: *emendare*; TE-Burgundofara, S. 820: *recensere*; TE-Idda-Sohn, S. 212: *recensire et crepius emendare*; TE-Erminethrud, S. 258: *recenseri*.

69) TE-Idda-Sohn, S. 212 mit Anm. 2.

70) TE-Remigius, S. 339, Z. 28; TE-Aredius, S. 141; TE-Bertram, S. 141; TE-Adalgisel, S. 136, Z. 56; TE-Hadoindus, S. 161.

71) TE-Bertram, S. 141; TE-Erminethrud, S. 258.

72) BUSSON, LEDRU, Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium (wie Anm. 15) S. 98 bis 141.

73) Ebd. S. 102.

74) Ebd. S. 101; vgl. ebd. S. 101: *Cujus [sc. testamenti] exemplar in subsequentibus conscribere libuit*.

75) Ebd. S. 102.

76) Zum Formular s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 93—100.

*meo archidiacono, ut cum testamentum meum apertum fuerit, ipso prosequente, gestis municipalibus secundum legem faciat alligari, quo semper firmiter perduret*⁷⁷⁾.

Derjenige also, der zur Zeit seines Todes Archidiakon der Kirche von Le Mans ist, wird als *prosecutor* eingesetzt, der im Zusammenhang mit der Testamentseröffnung für die Allegation zu sorgen hat, deren Ziel ausdrücklich die Sicherung der Rechtswirksamkeit des Urkundeninhalts für alle Zeiten ist. Ausdrückliche Hinweise auf die Allegation finden sich auch bei Hadoindus von Le Mans, der zu diesem Zweck das Testament um ein Mandat ergänzt, in dem er zwei Prosekutoren bestellt, denen er auch die Testamentsvollstreckung anvertraut⁷⁸⁾, und ferner bei Widerad von Flavigny⁷⁹⁾. Auch bei Burgundofara ist innerhalb der Adiuratio der Insinuationsvermerk noch erkennbar, doch werden die *Gesta municipalia* nicht genannt⁸⁰⁾. Außer der Allegation wird von Widerad auch noch eine Archivierung gefordert; sein Testament soll im Archiv⁸¹⁾ der von ihm errichteten *basilica S. Praejecti*⁸²⁾, die er zu seinem Erben eingesetzt hat⁸³⁾, aufbewahrt werden. Mit der Allegation und der Archivierung betraut er den *legatarius*⁸⁴⁾ Amalsindo.

Es versteht sich von selbst, daß diese Sorge um die Erhaltung des Dokuments selbst und seines rechten Textes nicht historisch-philologischen, sondern juristischen Ursprungs ist; sie zielt auf die Sicherung des eigenen Rechts in der einmal verfügbaren Form. Schriftlichkeit und Recht sind hier nicht zu trennen.

Wenn die Testatoren auf die Urkunde selbst verweisen wollen, so verwenden sie auch immer wieder den Terminus *pagina*. Nun wird diesem Wort als einer toten Metapher im Mittelalter wegen der Rechtswirksamkeit des einzelnen Diploms durchgehend auch die Bedeutung ›Urkunde‹ zuerkannt, doch primär gilt hier der allgemeine Hinweis auf den Beschreibstoff und auf das darauf Geschriebene, also auf Schriftlichkeit. Dies wird noch deutlicher, wenn man die Wortverbindungen beachtet, in denen von *pagina* oder auch *praesens pagina*⁸⁵⁾ die Rede ist. *Quod et adhuc per testamenti istius paginam dedero*⁸⁶⁾, heißt es bei Bertram, und entsprechende Formulierungen begegnen bei Aredius, Burgundofara, Widerad und Abbo⁸⁷⁾. In diesen Zu-

77) TE-Bertram, S. 141. Zur angeredeten Person vgl. TE-Bertram, S. 124: *tu, dulcissimi archidiaconi, qui eo tempore fueris.*

78) TE-Hadoindus, S. 161 f.

79) TE-Widerad, S. 323.

80) TE-Burgundofara, S. 819; vgl. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 99 f.

81) TE-Widerad, S. 323; *in charta*; s. dazu ebd. S. 323 Anm. 3.

82) TE-Widerad, S. 323.

83) TE-Widerad, S. 326.

84) TE-Widerad, S. 323.

85) TE-Adalgisel, S. 129, Z. 22 u. S. 130, Z. 31; TE-Widerad, S. 326.

86) TE-Bertram, S. 107.

87) TE-Aredius, S. 137: *donamus tibi, sancte Martine, per hujus testamenti paginam*; TE-Burgundofara, S. 818: *quondam per testamenti sui paginam delegavit* (mit dieser Formel ver-

sammenhang ist auch die von Bertram zweimal benutzte Formel *hoc folium testamenti [mei]*⁸⁸⁾ einzuordnen. Der attributive Genitiv zeigt deutlich, daß hier vom Testament als einem eigenständigen Schriftstück die Rede ist.

Doch Schriftlichkeit und Rechtswirksamkeit können nicht getrennt werden. Beziehen sich die Formel *in hanc paginam testamentis mei*⁸⁹⁾ und auch die Metapher *quod presens pagina loquitur*⁹⁰⁾ vor allem auf das Schriftstück und seinen Inhalt, so verweist die Verwendung von *per* in den oben zitierten Stellen⁹¹⁾ auf den Rechtsakt und seine Wirksamkeit. Die Formel *per presentem paginam*⁹²⁾ legt also die Frage nahe, wodurch die Verfügungen des Testaments Rechtswirksamkeit erlangten, von welcher Rechtsqualität bei den Testamenten auszugehen ist. Hier ist vor allem die Formel *per hoc testamentum meum* zu beachten, die mit leichten Abwandlungen in mehreren der hier herangezogenen Testamenten begegnet, so bei Bertram, Hadoindus, dem Idda-Sohn, Widerad und Abbo⁹³⁾. Wird innerhalb der Testamente zur Begründung des Eigentums auf die letztwillige Verfügung eines anderen verwiesen, so geschieht auch dies mit der Formel *per testamentum* oder *per paginam*⁹⁴⁾. Den rechtsbegründenden Charakter der Testamentsurkunde zeigt besonders deutlich das Testament Widerads, in dem die Erbeneinsetzung mit folgenden Worten vorgenommen wird: *Per praesens itaque testamentum basilecam Sancti Praejecti [...] heredem meam instituo*⁹⁵⁾. Das Recht der Testierfreiheit wird durch die schriftliche Ausfertigung des Testaments selbst wahrgenommen, die Urkunde selbst als Schriftstück ist rechtsbegründend, ihre Rechtskraft beruht auf Schriftlichkeit unter Beachtung eines bestimmten Formulars. Auf diese Eigenart verweist besonders deutlich die Formel *per hujus testamenti paginam*⁹⁶⁾.

Im Zusammenhang mit der rechtsbegründenden Wirkung der Schrift und der kon-

weist Burgundofara auf das Testament ihres Vaters als Rechtsgrundlage ihrer Verfügungsbe-
fugnis); TE-Widerad, S. 323: *in hac pagina testamenti nostri*; TE-Abbo, S. 30, Z. 8: *in hanc
pagina testamentis mei*; vgl. TE-Abbo, S. 36, Z. 16 f. u. S. 37, Z. 5.

88) TE-Bertram, S. 109, 116.

89) TE-Abbo, S. 37, Z. 5; vgl. TE-Abbo, S. 30, Z. 8 u. S. 36, Z. 16 f.; TE-Widerad, S. 323:
in hac pagina testamenti nostri.

90) TE-Adalgisel, S. 129, Z. 22; vgl. TE-Bertram, S. 137: *sicut pagina testamenti mei elo-
quitur*.

91) Siehe S. 101 mit Anm. 87.

92) TE-Adalgisel, S. 130, Z. 31.

93) TE-Bertram, S. 112; TE-Hadoindus, S. 158; TE-Idda-Sohn, S. 212; TE-Widerad, S. 323;
TE-Abbo, S. 20, Z. 11, S. 31, Z. 20, S. 35, Z. 7 u. S. 37, Z. 10.

94) TE-Aredius, S. 139: *Et istos liberos nostros et liberas nostras, quos nobis bonae memoriae
genitor noster Jocundus per testamentum suum commendavit [...]*; TE-Burgundofara, S. 818:
*[...] villam [...], medietatem illam quam mihi bonae recordationis genitor meus Agnericus
quondam per testamenti sui paginam delegavit [...]*.

95) TE-Widerad, S. 326.

96) TE-Aredius, S. 137; vgl. TE-Bertram, S. 107: *per testamenti istius paginam*.

stitutiven Qualität des Testaments, das also sowohl rechtsbegründend wie rechtsbeweisend ist, sei noch einmal auf den Unterschriften- und Zeugenvermerk⁹⁷⁾ hingewiesen. Die Unterschriften des Testators, der Beurkundungszeugen und des Schreibers dienen der rechtsbegründenden und der rechtsbeweisenden Funktion des Testaments. Von daher ist auch die Bemerkung zu verstehen, daß die Unterschrift eigenhändig – *manu propria* – erfolgt ist, so bei Caesarius und Adalgisel⁹⁸⁾. Aredius weist außerdem darauf hin, daß er das ganze Testament selbst geschrieben hat⁹⁹⁾.

Da die konstitutive Testamentsurkunde kraft ihrer Ausfertigung rechtswirksam ist, fällt der Termin der Rechtswirksamkeit mit dem in der Urkunde genannten Datum der Ausfertigung, das regelmäßig in einer Anfangsdatierung mitgeteilt und gelegentlich im Eschatokoll wiederholt wird¹⁰⁰⁾, zusammen. Da es sich aber um einen Rechtsakt von Todes wegen handelt, gilt für die einzelnen Bestimmungen des Testaments, daß sie erst nach dem Tode des Testators auszuführen sind. Erst mit dem zur Zeit der Testamenterrichtung noch unbekanntem Tag des Todes und der Testamentseröffnung kann also die Verwirklichung des letzten Willens beginnen. Bis zu diesem Termin, von Widerad als *dies legitimus post transitum meum*¹⁰¹⁾ bezeichnet, kann das Testament als einseitiger Rechtsakt durch den Testator widerrufen werden.

Diese dem römischen Testament wesentliche rechtliche Eigenart scheint den Testatoren im Reich der Merowinger nicht mehr selbstverständlich gewesen zu sein. Denn nur so ist es zu erklären, daß in diesen Testamenten nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig darauf verwiesen wird, daß die in der Urkunde angeführten Verfügungen erst nach dem Tode ihres Ausstellers zu verwirklichen seien: *post obitum meum*¹⁰²⁾, *post discessum meum*¹⁰³⁾ oder auch *post transitum meum*¹⁰⁴⁾. Die *post-obitum*-Klausel¹⁰⁵⁾ entstammt dem suspensiv bedingten zweiseitigen Rechtsgeschäft der *donatio post obitum*, die »in der fränkischen Zeit eine sehr große Verbreitung«¹⁰⁶⁾ erlangte.

97) Zum Formular s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 65 f.

98) TE-Caesarius, S. 101, Z. 11: *manus nostrae subscriptione*; TE-Adalgisel, S. 134, Z. 48: *manu propria subter scripsi*.

99) TE-Aredius, S. 137: *testamentum nostrum [...] quem ego ipse Aredius manu propria scripsi*; ebd. S. 141: *Aredius [...] testamentum nostrum scripsi, relegi et subnotavi*.

100) Zum Formular s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 60 f., 79–82.

101) TE-Widerad, S. 323. Vgl. TE-Burgundofara, S. 819: *post obitum meum, intra legitimi temporis agonem*, und dazu s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 99 f. mit Anm. 622.

102) TE-Idda-Sohn, S. 211; TE-Abbo, S. 33, Z. 14.

103) TE-Adalgisel, S. 129, Z. 23 u. S. 133 f., Z. 45; TE-Hadoindus, S. 158; TE-Idda-Sohn, S. 211; TE-Widerad, S. 324.

104) TE-Adalgisel, S. 133, Z. 42; TE-Hadoindus, S. 159; TE-Widerad, S. 323.

105) Zum Formular s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 76.

106) Rudolf HÜBNER, Die *donationes post obitum* und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsge-

In diesen Fällen stört also die *post-obitum*-Klausel als ein Hinweis auf fränkischen Schenkungsbrauch wie ein Fremdkörper das römische Testamentsformular. Als Störung des Rechtsinhaltes aber muß es gedeutet werden, wenn im Testament Widerads eine *traditio ad possidendum* an den Erben bereits *a die praesente* erfolgt¹⁰⁷⁾, Widerad sich andererseits aber für bestimmte Fälle ein Revokationsrecht vorbehält¹⁰⁸⁾. Im Testament des Idda-Sohns sind sogar die Formeln der *donatio post obitum* und der *cessio a die praesenti* in einem Satz miteinander verbunden: *Haec omnia [...] post meum discessum absque ullius contrarietate vel tradicionem, a diae praesenti [...] heredes meas habendum et possedendum relinco*¹⁰⁹⁾; rechtlich handelt es sich hier um eine Schenkung mit Vorbehalt des Nießbrauchs¹¹⁰⁾. Mit dem römischen Formular ist also nicht durchweg auch die Rechtshandlung der testamentarischen Verfügung übernommen.

Die deutlichen Bemühungen um die Einhaltung des Formulars werden dadurch ergänzt, daß die Testatoren sich gelegentlich auch direkt auf die Rechtsordnung selbst, besonders auf das römische Recht berufen, um ihre durch die Urkunde vorgenommene Rechtshandlung ausdrücklich als legitim darzustellen, damit diese so in ihrer rechtlichen Funktion gesichert ist. Hierher gehört der im Regelfall innerhalb der Kodizillarklausel¹¹¹⁾ gegebene Hinweis darauf, daß das Testament *jure civili aut praetorio* Gültigkeit besitzen soll, so zum Beispiel bei Aredius, Bertram und Hadoindus¹¹²⁾. Diese Bemerkung steht allerdings unmittelbar in der Tradition des klassisch-römischen Testaments. Gelegentlich wird auch nur eine nicht näher bezeichnete *lex* genannt. So heißt es bei Bertram im Hinblick auf die Siebenzahl der Zeugenunterschriften und der Siegel *ut lex edocet*¹¹³⁾; gemeint ist damit die römisch-rechtliche Vorschrift des *testamentum iure praetorio factum*, des sogenannten Siebenzeugentestaments¹¹⁴⁾. In Widerads Testament ist in den Allegationsvermerk der begründende Hinweis einge-

schichte, A. F. 26 (Breslau 1888, Nachdruck Aalen 1970) S. 3; vgl. ebd. S. 16–18. Vgl. KASER, Das römische Privatrecht 2 (wie Anm. 39) S. 469, § 280 VI 3 u. S. 566, § 300 I 2.

107) TE-Widerad, S. 325: *a die praesente [...] Magoaldo abbati monachisque suis tradidimus ad possidendum*.

108) TE-Widerad, S. 324: *nos res nostras quas ibi delegavimus licentiam habeamus ad nostrum dominium revocare*.

109) TE-Idda-Sohn, S. 211.

110) TE-Idda-Sohn, S. 211: *usufructuaria condicione*. Vgl. HÜBNER, *Donationes post obitum* (wie Anm. 106) S. 76–149.

111) Zum Formular s. NONN, *Merowingische Testamente* (wie Anm. 10) S. 66–68.

112) TE-Aredius, S. 137; TE-Bertram, S. 103; TE-Hadoindus, S. 157.

113) TE-Bertram, S. 140.

114) Vgl. Max KASER, *Das römische Privatrecht*, Erster Abschnitt: Das altrömische, das vor-klassische und klassische Recht, *Handbuch der Altertumswissenschaft* X, 3, 3, 1 (München 21971) S. 680, § 160 III; ebd. 2 (wie Anm. 39) S. 468, § 280 VI 2 u. S. 478–481, § 283 II 1.

schoben: *ut legis decrevit auctoritas*¹¹⁵). Auch der Terminus *dies legitimus*¹¹⁶) bezieht sich allgemein auf die Gültigkeit einer *lex*, hier auf das römische Recht, soweit es die Testamentseröffnung regelt. Im Testament der Burgundofara wird der Codex Theodosianus erwähnt. Unter Berufung auf die Ansprüche, die nach der *lex Theodosiana* den *haeredes legitimi* zustehen, vermacht sie ihren Anteil an der Villa Luvra ihren Geschwistern¹¹⁷). So umstritten die Lesung und Deutung des Burgundofara-Testaments an dieser Stelle auch ist, so besteht doch weitgehend Einigkeit darüber, daß der Hinweis auf den Codex Theodosianus hier nicht das Zitat eines bestimmten Artikels eröffnet, sondern nur allgemein zur Rechtfertigung der im folgenden getroffenen Verfügungen dient¹¹⁸); Guerout vermutet eine Anspielung auf das Pflichtteilsrecht der *lex Falcidia*, das hier allerdings mißverstanden ist¹¹⁹). Wie also gelegentlich die Rechtshandlung im Sinne des römischen Rechts nicht korrekt ist, so weist auch die Berufung auf das Recht auf Mißverständnisse hin. Ergänzend sei noch erwähnt, daß Hadoindus in der Kodizillarklausel auch den *alicujus novae legis interventum*¹²⁰) bedenkt und daß der Idda-Sohn im Anschluß an die geistliche Poen die Festsetzung der Fiskalmult mit den Worten eröffnet: *ut lex terrena aedocet*¹²¹). In jedem Falle also will der Testator die Legitimität seines Testaments und damit auch dessen Ausführung sichern.

Da die Römer eine Testamentsvollstreckung als feststehende Rechtseinrichtung nicht entwickelt haben¹²²), ist eine solche auch in merowingischer Zeit nicht vorhanden. Weil das Testament als einseitige Rechtshandlung auch keinen Adressaten hat – nur das in Briefform ausgeführte Testament des Caesarius wird mit einer Adresse eröffnet¹²³) –, stellt sich die Frage, wer durch das Testament rechtlich verpflichtet wurde, wer für die Durchführung der einzelnen Bestimmungen zu sorgen hatte.

Die Erben sind nicht Empfänger der Urkunde, sondern des vermachten Vermögens. Doch gelegentlich werden die so Begünstigten auch ermahnt, insgesamt für die Verwirklichung aller Bestimmungen zu sorgen. Solche Ermahnungen werden entsprechend der römischen Tradition im *Caput generale* ausgesprochen¹²⁴). So stellt Ber-

115) TE-Widerad, S. 323.

116) TE-Widerad, S. 323.

117) TE-Burgundofara, S. 818 f.

118) J. GUEROUT, Le testament de sainte Fare. Matériaux pour l'étude et l'édition critique de ce document, Revue d'histoire ecclésiastique 60 (1965) S. 761–821, hier S. 771–779.

119) Ebd. S. 778.

120) TE-Hadoindus, S. 157.

121) TE-Idda-Sohn, S. 212.

122) KASER, Das römische Privatrecht 1 (wie Anm. 114) S. 693, § 164 II; ebd. 2 (wie Anm. 39) S. 485, § 283 VI.

123) TE-Caesarius, S. 100 f., Z. 1–6.

124) Zum Formular s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 21, 72–74; ebd. S. 73, Z. 20 ist statt des genannten Caesarius von Arles das Testament des Remigius von Reims gemeint.

tram die Durchführung seiner testamentarischen Verfügungen der Treue und Rechtllichkeit seiner Erben anheim: *fidei heredibus meis committo*¹²⁵). Eine solche allgemein kommissarische Beauftragung der Erben findet sich auch bei Hadoindus, Widerad und Abbo¹²⁶). Ferner begegnet das Caput generale in anderen Formulierungen, die zum Teil auf Unverständnis deuten, auch bei Remigius, Caesarius, Aredius und beim Idda-Sohn¹²⁷). Die religiöse Bindung des Rechts zeigt sich bei Widerad, der sich an einer anderen Stelle seines Testaments mit dem gleichen Auftrag an Gott wendet: *te, Omnipotens, testem committo*¹²⁸). Der religiöse Bezug wird noch deutlicher in der *poena spiritualis*, auf deren regelmäßiges Vorkommen hier nur verwiesen werden kann¹²⁹), aber vor allem auch in der Adiuratio, das ist die Anrufung und Beschwörung irdischer und himmlischer Gewalten, die »für die Sicherheit der Urkunde und ihres Rechtsinhaltes« eintreten sollen¹³⁰). Diese meist vor den Straf- und Fluchklauseln stehende Formel kann als eine positive Ergänzung der Poenformel verstanden werden. Die eindringlichen Bitten, für die Verwirklichung des Testaments einzutreten, sind an verschiedene Adressaten gerichtet, zum Beispiel an den König¹³¹), an die *principes*¹³²), allgemein an *potestates*¹³³) und *domni*¹³⁴), aber auch an Priester und Bischöfe¹³⁵) und, wohl im Wissen um die eigene Machtlosigkeit und die Ungerechtigkeit der Menschen, auch direkt an Gott; man beschwört die Trinität¹³⁶) und die *Domini majestas*¹³⁷). Das allen Adressaten Gemeinsame nennt Abbo in einem Relativsatz: *qui potestatem dominandi regendi habeatis*¹³⁸), und Bertram gibt das Ziel der Adiuratio

125) TE-Bertram, S. 103.

126) TE-Hadoindus, S. 158: *fidei tuae heredem me committo*; TE-Widerad, S. 326: *Te [...] heredem instituo, quidquid unicuique deputavi fidei tuae committo*; TE-Abbo, S. 20, Z. 12 f.: *fidei heredes mei committo*.

127) TE-Remigius, S. 336; TE-Caesarius, S. 101, Z. 19 f.; TE-Aredius, S. 137; TE-Idda-Sohn, S. 211.

128) TE-Widerad, S. 323.

129) Zum Formular s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 100–102.

130) Ebd. S. 104; zum Formular s. ebd. S. 104–107.

131) TE-Widerad, S. 326: *Quod si fecerit, a glorioso domno quem tunc Deus regnum Burgundiae gubernare permiserit, hoc protinus emendetur*. Vgl. ebd. S. 324: *per protectionem regiam*.

132) TE-Bertram, S. 139; TE-Adalgisel, S. 134, Z. 49; TE-Idda-Sohn, S. 212; TE-Abbo, S. 37, Z. 7.

133) TE-Adalgisel, S. 134, Z. 49; TE-Abbo, S. 37, Z. 8.

134) TE-Bertram, S. 139.

135) TE-Bertram, S. 139; TE-Idda-Sohn, S. 212; TE-Abbo, S. 37, Z. 8.

136) TE-Idda-Sohn, S. 212; vgl. auch Adalgisel und Abbo, die sich bei der Beschwörung auf die Trinität berufen: TE-Adalgisel, S. 134, Z. 49: *per Patrem et Filium et Spiritum sanctum*; TE-Abbo, S. 37, Z. 8 f.

137) TE-Burgundofara, S. 819.

138) TE-Abbo, S. 37, Z. 9.

an: *quia deliberationis meae arbitrium opto per hunc testamentum firmiter conservare*¹³⁹⁾.

Neben der im Hinblick auf die gewünschte Wirkung nur vagen *Adiuratio* wird gelegentlich auch ein Testamentsvollstrecker eingesetzt. Bertram bittet zum Beispiel seinen Amtsnachfolger um Beachtung und Durchsetzung seiner Verfügungen und beauftragt außerdem den dann amtierenden Archidiakon mit der Durchführung einzelner Bestimmungen¹⁴⁰⁾. Hadoindus bittet in einem auf das Testament folgenden Mandat zwei namentlich genannte *fili* der Kirche von Le Mans als Prosektoren nicht nur um die Allegation des Testaments in die *Gesta municipalia*, sondern auch um die Ausführung verschiedener Legate¹⁴¹⁾.

Die Aussteller waren sich also durchaus bewußt, daß gegen die Anordnungen ihres Testamentes, gerade weil es ihr letzter Wille ist, verstoßen werden könnte. Deshalb suchen sie einen gewissen Schutz ihres Rechtes durch ausdrückliche Enterbungsklauseln¹⁴²⁾ und durch Poenformeln¹⁴³⁾ vor denen zu erreichen, die möglicherweise *contra hanc voluntatem meam et deliberationem*¹⁴⁴⁾ handeln würden. Damit stellt sich die historisch besonders wichtige Frage nach der Verwirklichung der einzelnen Verfügungen. Nicht nur der Zeitraum zwischen der Ausfertigung und dem Tod des Ausstellers, sondern auch die mögliche Spanne zwischen der Testamentseröffnung und der Verwirklichung der testamentarischen Verfügungen ist zu beachten. Hier bieten die Testamente der besitzgeschichtlichen Forschung ein weites Feld, das jetzt aber nicht betreten werden soll. Wenn aber auch die Verwirklichung, die die Folgen und den Erfolg des Schriftstücks ausweist, der rechtlichen Funktion der Testamente inhaltlich nichts mehr hinzufügt, so seien doch einige in den Testamenten gemachte Mitteilungen aufgegriffen, die beweisen, daß Testamente im damaligen Rechtsleben ihre Funktion auch erfüllt haben, also nicht nur Schriftstück geblieben sind. Bei den Angaben, nach welchem Recht der Testator zum Beispiel einzelne Güter besitzt, werden auch Testamente genannt. So besitzt Burgundofara eine Villa ihres Vaters *per testamenti sui paginam*¹⁴⁵⁾. Aredius beruft sich bei einer Vergabung auf das Testament seines verstorbenen Vaters als Rechtsgrundlage seiner Verfügungsbefugnis¹⁴⁶⁾. Bertram weist bei den Besitzangaben auf zwei Testamente hin, von denen er das eine

139) TE-Bertram, S. 139.

140) TE-Bertram, S. 137: *conjuro te, domne sacerdos, quem post me Deus esse voluerit, per illum iudicium tremendumque diem, [. . .] ut in omnibus, voluntatis meae arbitrium impleas; vel dum te Deus superstitem esse voluerit, custodire intendas omnia.* — Zu den Aufträgen an den Archidiakon s. TE-Bertram, S. 124, 137 f.

141) TE-Hadoindus, S. 161 f.

142) Zum Formular s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 70—72.

143) Zum Formular s. ebd. S. 100—104.

144) TE-Adalgisel, S. 134, Z. 46.

145) TE-Burgundofara, S. 818.

146) TE-Aredius, S. 139.

allerdings in seiner Gültigkeit anfecht, weil hier nach seiner Ansicht rechtswidrig angeeignetes Gut vermacht worden ist¹⁴⁷⁾. Die Rechtskraft der Testamente zeigt sich auch darin, daß Bestätigungsurkunden für sie ausgestellt worden sind, um sie in ihrer dauernden Geltung zu bekräftigen, so für das Testament des Caesarius von Arles im Jahre 992 durch den Grafen Wilhelm von der Provence¹⁴⁸⁾. Eine auf Karl den Großen gefälschte Bestätigungsurkunde ist für das Testament Abbos überliefert¹⁴⁹⁾. Man darf annehmen, daß diese Fälschung des 9. Jahrhunderts aus Interesse an der Rechtswirksamkeit der testamentarischen Verfügungen Abbos angefertigt worden ist. Auch zum Beweis eines Besitzanspruchs hat man die Testamentsurkunden herangezogen; so legte auf dem 2. Konzil von Toul im Jahre 860 der Abt Hilduin von Tours das Testament des Aredius zum Beweis seiner Rechte auf Attanum vor¹⁵⁰⁾. Die Testamente haben also durchaus die ihnen eigene rechtliche Funktion erfüllt, auch wenn dies selbstverständlich nicht ohne Widerstände und nicht durchgehend geschehen ist.

Neben der rechtlichen Funktion hatten die Testamente allerdings auch noch eine andere Aufgabe. Formal ging es dem Aussteller um die letztwillige Ordnung seines Vermögens für die Zeit nach seinem Tod, inhaltlich zielte er aber auf die Erlangung des Seelenheils ab. Die in den Testamenten, meist in der Arenga¹⁵¹⁾, immer wieder genannte *fragilitas humana*¹⁵²⁾ und die *repentina mortis* [...] *occasio*¹⁵³⁾ sind Gründe für die Testamentserrichtung zu dem jeweiligen Zeitpunkt; doch die eigentliche Absicht ist religiös motiviert und zielt ins Transzendente: *pro animae meae remedio*¹⁵⁴⁾. Diese Formel, die auf ein *finis spiritualis* der Testamente aufmerksam macht und die wörtlich oder in Abwandlungen von Bertram, Burgundofara, Adalgisel, Hadoindus, dem Idda-Sohn, Erminethrud, Widerad und Abbo verwendet wird¹⁵⁵⁾, ist als Beleg für die Intention der Testatoren durchaus ernst zu nehmen, vermachten sie doch im Regelfall ihr Vermögen zum größeren Teil oder auch ganz bestimmten Kirchen und Klöstern; ferner werden als *elemosina* auch Legate für die

147) TE-Bertram, S. 121: *occupaverat per testamenti sui paginas*; vgl. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 37. TE-Bertram, S. 131: *per suum testamentum dedit*.

148) G. MORIN, Le testament de S. Césaire d'Arles et la critique de M. Bruno Krusch, Revue Bénédictine 16 (1899) S. 97–112, hier S. 98–100.

149) TE-Abbo, S. 18 f.; s. ebd. S. 13 f.

150) NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 28.

151) Zur »inneren Begründung« als Bestandteil des Formulars s. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 64.

152) TE-Aredius, S. 137; TE-Bertram, S. 103; TE-Adalgisel, S. 132, Z. 37; TE-Hadoindus, S. 157; TE-Widerad, S. 323; TE-Abbo, S. 20, Z. 5.

153) TE-Aredius, S. 137.

154) TE-Bertram, S. 107, 139; vgl. ebd. S. 113: *pro mercede animae meae*.

155) Zu Bertram s. Anm. 154; TE-Burgundofara, S. 817: *propter amorem Christi et peccatorum meorum absolutionem*; TE-Adalgisel, S. 125, Z. 5; TE-Hadoindus, S. 158; TE-Idda-Sohn, S. 212; TE-Erminethrud, S. 257; TE-Widerad, S. 326: *pro animae nostrae salute*; vgl. auch TE-Widerad, S. 323, 325; TE-Abbo, S. 32, Z. 16 f. u. S. 33, Z. 4 u. 17 f.

Armen ausgestellt¹⁵⁶). Diese spirituelle Funktion ist auch gemeint, wenn der Aussteller um eine Eintragung seines Namens in den *liber vitae*, um das liturgische Gebetsgedächtnis also bitter¹⁵⁷). Burgundofara spricht vom *liber vitae* sogar direkt in der biblischen Bedeutung der himmlischen Seligkeit¹⁵⁸).

Zum Schluß sei noch auf ein Problem aufmerksam gemacht, dessen Lösung wohl noch aussteht. Gibt es im fränkischen Herrschaftsbereich nach 739 noch Testamente, oder muß man mit Auffroy vor allem unter Beachtung der *heredis institutio* das Testament Abbos als das letzte Testament im römisch-rechtlichen Sinne ansprechen¹⁵⁹? Ähnlich lautet auch im Hinblick auf die rechtliche Funktion das Urteil von Kincl¹⁶⁰). Im Zusammenhang mit der Untersuchung des Urkundenformulars kommt ferner Nonn zu dem Ergebnis, daß »das stark formalistische römische Testament [...] die Merowingerzeit nicht überlebt« hat¹⁶¹); auch für ihn endet das »fränkische Testament«¹⁶²) mit der letztwilligen Verfügung Abbos im Jahre 739¹⁶³). Jedoch sind für den Bereich der fränkischen Herrschaft immer wieder auch spätere Urkunden als Testamente angesprochen worden. Beschränkt man sich einmal in Fortführung des von Nonn gesammelten merowingischen Materials und mit entsprechender Vernachlässigung des Gesichtspunktes der Personalität des Rechts auf solche Stücke, die in der Datierung karolingische Herrscher nennen, so ist für den Zeitraum bis zum Ende des 9. Jahrhunderts auf folgende Urkunden hinzuweisen, von denen um der Kürze willen jeweils nur der Aussteller und das Jahr der Ausfertigung genannt werden sollen: Bischof Tello von Chur im Jahre 765¹⁶⁴), Graf Rotgerius von Limoges wahrscheinlich

156) TE-Bertram, S. 120: *animolas Deo devotas, hoc est viros pauperes, caecos aut debiles*; TE-Adalgisel, S. 129, Z. 21 u. S. 130, Z. 28; TE-Abbo, S. 33, Z. 6 f.

157) TE-Bertram, S. 112, 132, 138. Zum liturgischen Gebetsgedächtnis s. jetzt Otto Gerhard OEXLE, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, Frühmittelalterliche Studien 10 (1976) S. 70–95, hier bes. S. 78 f., 88, 90, 92.

158) TE-Burgundofara, S. 819: *pro remedio animae meae et ut nomen meum in libro vitae sit insertum*; vgl. Phil. 4, 3: *quorum nomina sunt in libro vitae*, und Luc. 10, 20: *gaudete autem, quod nomina vestra scripta sunt in caelis*. Vgl. Karl SCHMID, Joachim WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 365–405, hier S. 366 f. (K. Schmid); OEXLE, Memoria (wie Anm. 157) S. 79 mit Anm. 60, 90.

159) AUFFROY, *Évolution du testament* (wie Anm. 8) S. 273.

160) Jaromír KINCL, *Merovejské testamenty, Právněhistorické studie* 16 (1971) S. 33–69 (mit französischer Zusammenfassung: *Les testaments de l'époque mérovingienne*, S. 68 f.), hier S. 68 f.

161) NONN, *Merowingische Testamente* (wie Anm. 10) S. 3.

162) Ebd. S. 25, 58; vgl. ebd. S. 108.

163) Ebd. S. 3.

164) Elisabeth MEYER-MARTHALER, Franz PERRET, *Bündner Urkundenbuch 1* (Chur 1955) S. 13–23, Nr. 17; Elisabeth u. Bruno MEYER-MARTHALER, *Untersuchungen zum Tellotestament*, Zs. f. schweizerische Kirchengeschichte 40 (1946) S. 161–189.

im Jahre 773¹⁶⁵⁾, dann 777 Abt Fulrad von St. Denis¹⁶⁶⁾ und ein Victor in Rieti¹⁶⁷⁾, 778 Bischof Remigius von Straßburg¹⁶⁸⁾, 792 die Eheleute Paulus und Tassila in Rieti¹⁶⁹⁾, 835 Königin Kunigunde, die Gemahlin Bernhards von Italien¹⁷⁰⁾, 838 Bischof Aldrich von Le Mans¹⁷¹⁾, 844 Archidiakon Pacificus von Verona gemeinsam mit seiner Schwester Ansa¹⁷²⁾ und 846 Engelbert, der Sohn Grimoalds von Erbe¹⁷³⁾, 860 Bischof Audo von Verona¹⁷⁴⁾, 867 Graf Eberhard von Friaul¹⁷⁵⁾, 877 Kaiserin Angilberga¹⁷⁶⁾; auch Bischof Wihbod von Parma sei noch genannt, wenn seine Urkunde von 892 auch die Kaiserjahre Widos zählt¹⁷⁷⁾. Das sogenannte Testament Karls des Großen, ein *breviarium* von 811, soll absichtlich nicht berücksichtigt werden¹⁷⁸⁾.

165) P. DE MONSABERT, Chartes et documents pour servir à l'histoire de l'abbaye de Charroux, Archives historiques du Poitou 39 (1910) S. 53–62; zu dieser Urkunde s. auch ebd. S. XI–XV.

166) Michael TANGL, Das Testament Fulrads von Saint-Denis, in: M. TANGL, Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatie 1 (Graz 1966) S. 540–581, Edition der Urkunden ebd. S. 572–581 (s. dazu die sechs in einer Mappe zusammengefaßten Lichtdrucktafeln).

167) I. GIORGI, U. BALZANI, Il regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino 2 (Roma 1879) S. 96 f., CXXI, Documento 108.

168) Wilhelm WIEGAND, Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1 (Straßburg 1879) S. 11–14, Nr. 16; s. dazu ebd. S. 14; Albert BRÜCKNER, Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini 1 (Straßburg-Zürich 1949) S. 169–171, Nr. 271.

169) GIORGI, BALZANI, Il regesto di Farfa 2 (wie Anm. 167) S. 126–128, CLXVIII, Documento 152.

170) Umberto BENASSI, Codice diplomatico Parmense 1 (Parma 1910) S. 101–106, Nr. 2.

171) R. CHARLES, L. FROGER, Gesta domni Aldrici Cenomannicae urbis episcopi a discipulis suis (Mamers 1889) S. 98–109.

172) Vittorio FAINELLI, Codice diplomatico Veronese, Monumenti storici N. S. 1 (Venezia 1940) S. 248–254, Nr. 176.

173) FAINELLI, Codice diplomatico Veronese (wie Anm. 172) S. 263–272, Nr. 181.

174) FAINELLI, Codice diplomatico Veronese (wie Anm. 172) S. 325–330, Nr. 219.

175) Ignace DE COUSSEMAKER, Cartulaire de l'abbaye de Cysoing et de ses dépendances (Lille 1884) S. 1–5, Nr. 1; Chrétien DEHAISNES, Documents et extraits divers concernant l'histoire de l'art dans la Flandre, l'Artois et le Hainaut avant le XV^e siècle 1 (Lille 1886) S. 10–12, Nr. 10; vgl. SCHRAMM, MÜTHERICH, Denkmale (wie Anm. 58) S. 93 f., Abschnitt H.

176) BENASSI, Codice diplomatico Parmense 1 (wie Anm. 170) S. 146–157, Nr. 22. Vgl. Silvio PIVANO, Il testamento e la famiglia dell'imperatrice Angelberga (con una tavola inedita del conte Baudi di Vesme), Archivio storico Lombardo 49 (1922) S. 263–294.

177) BENASSI, Codice diplomatico Parmense 1 (wie Anm. 170) S. 67–74, Nr. 25 (zwei Ausfertigungen).

178) Einhardi Vita Karoli Magni, c. 33, hg. von O. HOLDER-EGGER, MGH Scr. rer. Germ. in us. schol. (1911, Nachdruck 1947) S. 37–41; Einhard charakterisiert die von ihm überlieferte Urkunde als *breviarium* einer *divisio*, s. ebd. c. 33, S. 37 Z. 19 f. u. 25. Vgl. Alfred SCHULTZE, Das Testament Karls des Großen, Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below (Stuttgart 1928) S. 46–81, SCHRAMM, MÜTHERICH, Denkmale (wie Anm. 58) S. 90–92, Abschnitt C u. S. 22 f.

Diese Urkunden sind von den Editoren und auch in der Literatur immer wieder als Testamente bezeichnet worden. Jedoch sind diese Zuordnungen oft mit einem Vorbehalt versehen. Man spricht jeweils vom »sogenannten Testament«, so zum Beispiel E. und B. Meyer-Marthaler im Hinblick auf das Tellotestament¹⁷⁹⁾, das rechtlich als *donatio post obitum*, formal als *cessio post obitum* interpretiert¹⁸⁰⁾ und insgesamt als Beleg für ein »römisch-fränkische(s) Mischrecht«¹⁸¹⁾ verstanden wird. Auch Tangl macht in seiner diplomatischen Studie zu den vier Ausfertigungen, in denen das Fulrad-Testament überliefert ist, im Zusammenhang mit der Beobachtung, daß »Fulrads Testament [. . .] nicht nach dem noch ganz auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebauten Formular eigentlicher Testamente [. . .], sondern nach dem von Schenkungen« abgefaßt ist¹⁸²⁾, den Vorbehalt, daß der strenge, rechtstechnische Begriff des *testamentum* dieser Urkunde »genau genommen« nicht zukommt¹⁸³⁾. Bei der Fassung A, an der eine *festuca* befestigt ist, sieht Tangl einen »Kompromiß römisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Anschauung« verwirklicht¹⁸⁴⁾.

Das hiermit angesprochene Problem gilt aber schon für die Testamente der Merowingerzeit. Es sei nur auf die Diskussion um den Rechtscharakter des sogenannten Testaments des Bischofs Ansoald von Poitiers vom Ende des 7. Jahrhunderts verwiesen¹⁸⁵⁾. Die Gattungsfrage mußte naturgemäß auch von Nonn bei der Erforschung des fränkischen Testamentsformulars beachtet und durch Zuweisung und Aussonderung beantwortet werden. Doch auch ihn hat trotz der Beschränkung auf das Formular die urkundliche Überlieferung zu Kompromissen genötigt. So hat er, wenn auch »mit gewissen Vorbehalten«¹⁸⁶⁾, das Pseudo-Testament der Irmina von Oeren in die Reihe der von ihm untersuchten Testamente aufgenommen, obwohl es sich rechtlich um eine einfache Schenkung *a die praesenti* handelt; zur Begründung weist Nonn auf »deutliche Parallelen zum Testamentsformular« hin¹⁸⁷⁾. Auch vom Idda-Sohn wird nur scheinbar ein Testament errichtet, in Wirklichkeit ein Rechtsgeschäft unter Lebenden getätigt¹⁸⁸⁾.

179) E. u. B. MEYER-MARTHALER, Untersuchungen zum Tellotestament (wie Anm. 164) S. 161.

180) Ebd. S. 183 ff.

181) Ebd. S. 189.

182) TANGL, Das Testament Fulrads von Saint-Denis (wie Anm. 166) S. 550 f.

183) Ebd. S. 558.

184) Ebd. S. 554 f. mit Anm. 66.

185) Karl Heinz DEBUS, Studien zu merowingischen Urkunden und Briefen. Untersuchungen und Texte, Archiv für Diplomatik 13 (1967) S. 1–109, 14 (1968) S. 1–192, hier 14 (1968) S. 104–106 u. S. 189 f., Nr. 44; Ulrich NONN, Zum »Testament« Bischof Ansoalds von Poitiers, Archiv für Diplomatik 18 (1972) S. 413–418, hier bes. S. 415 ff.

186) NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 10) S. 32.

187) Ebd. S. 32; vgl. oben Anm. 17.

188) Vgl. oben S. 104; vgl. H. LECLERCQ, Art. »Testament«, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie 15, 2 (Paris 1953) Sp. 2062–2145, hier Sp. 2137.

Eine Möglichkeit, die Gattungsproblematik zu lösen, kann in der Charakterisierung der Urkunden und des mit ihnen verbundenen Rechtsaktes durch die Aussteller gesehen werden, wobei hier nur die substantivischen Nennungen berücksichtigt werden sollen. In den merowingischen Testamenten begegnen folgende Bezeichnungen: *testamentum*, *pagina*, *pagina testamenti*, *voluntas*, *codicillum*, *dispensatio*, *deliberatio*¹⁸⁹⁾. In den eben aufgezählten späteren sogenannten Testamenten bis zum Ende des 9. Jahrhunderts finden sich von diesen Termini nur noch *testamentum*, *pagina* und *pagina testamenti*; hinzu kommen allerdings die weiteren Bezeichnungen: *divisio*, *donatio*, *cessio*, *traditio*, *ordinatio*, *institutio*, *iudicatum*, *decretum*¹⁹⁰⁾. In der Kontinuität und Erweiterung der Begrifflichkeit spiegelt sich auch eine veränderte Rechtswirklichkeit, die auf die Beeinflussung des ursprünglich römischen Urkundenwesens durch die germanische Rechtsauffassung zurückzuführen ist. Palumbo hat den Gegensatz der beiden Rechtsauffassungen bei der Interpretation der langobardischen Testamente auf die Formel gebracht, daß das römische Recht in erster Linie vom Recht des Individuums ausgeht, das dann durch das Recht der Familie eingeschränkt wird, während bei den Germanen das Recht der Familie an erster Stelle steht, eingeschränkt durch Rechte des einzelnen¹⁹¹⁾. Auch dort, wo man bewußt das römische Recht fortführen wollte, hat die anders geartete Rechtsauffassung selbst bei Anlehnung an das alte Testamentsformular den Rechtsinhalt beeinflußt und verändert. Da sich so mit der inneren Form auch die rechtliche Bedeutung geändert hat, muß auf jeden Fall von einer Dekomposition gesprochen werden¹⁹²⁾. Doch auch die Formveränderung hat zunächst noch die

189) Im folgenden wird wegen der Fülle der Belege unter Verzicht auf Vollständigkeit jeweils nur auf Beispiele hingewiesen: *testamentum*: passim, vgl. Anm. 15; *pagina*, *pagina testamenti*: s. Anm. 85, 86, 87, 89, 90, 92; *voluntas*: TE-Caesarius, S. 105, Z. 106; TE-Bertram, S. 140; TE-Burgundofara, S. 819, 820; TE-Adalgisel, S. 134, Z. 46; *codicillum*: TE-Widerad, S. 326; (die innerhalb der Kodizillarklausel vorliegenden Nennungen sind hier nicht heranzuziehen, weil mit ihnen nur auf eine ersatzweise geltende rechtliche Funktion des Testaments verwiesen wird); *dispensatio*: TE-Idda-Sohn, S. 211; *deliberatio*: TE-Adalgisel, S. 126, Z. 5 u. S. 134, Z. 45, 46, 48, 49; TE-Idda-Sohn, S. 212.

190) An dieser Stelle seien nur einige Belege als Beispiele angeführt: *testamentum*: Fulrad von Saint-Denis (wie Anm. 166) S. 574; Remigius von Straßburg, hg. von WIEGAND (wie Anm. 168) S. 13, Z. 34; *pagina*: Pacificus von Verona (wie Anm. 172) S. 250; *pagina testamenti*: Remigius von Straßburg, hg. von WIEGAND (wie Anm. 168) S. 13, Z. 32; *divisio*: Eberhard von Friaul, hg. von DE COUSSEMAKER (wie Anm. 175) S. 1, 2, 3 u. bes. S. 5; *hujus testamentum divisionis fieri inter infantes nostros institui*; *donatio*: Tello von Chur (wie Anm. 164) S. 20, Z. 28 f., S. 22, Z. 19; *charta donationis sanctorum*; *cessio*: Tello von Chur (wie Anm. 164) S. 22, Z. 15; *traditio*: Fulrad von Saint-Denis (wie Anm. 166) S. 574; *ordinatio*: Pacificus von Verona (wie Anm. 172) S. 253; *institutio*: Wihbod von Parma (wie Anm. 177) S. 69; *presentem mea institucionis ordinacionem*; *iudicatum*: Wihbod von Parma (wie Anm. 177) S. 70; *decretum*: Pacificus von Verona (wie Anm. 172) S. 250.

191) Luigi PALUMBO, Testamento romano e testamento longobardo (Lanciano 1892) S. 406.

192) AUFFROY, Évolution du testament (wie Anm. 8) S. 231 ff., 362 f.; vgl. LECLERCQ, Testament (wie Anm. 188) Sp. 2122–2125.

Nachahmung der alten Form zur Voraussetzung¹⁹³). Für das Gattungsproblem stellt sich damit die Frage, ob man den Testamentsbegriff ganz eng im klassischen Sinne des römischen Rechts verstehen soll oder ob man in einem weiteren Sinne auch die durch germanische Rechtsauffassung und christliche Lebensdeutung beeinflussten letztwilligen Verfügungen, die sich formal in einzelnen Punkten durchaus an das römische Testament anschließen, den Testamenten zurechnen soll, so daß man zum Beispiel für das frühe Mittelalter diesen Urkundenbestand als eigene Gattung in zusammenschauender Analyse auswerten dürfte. Dieses Problem läßt sich wohl nicht allein von der rechtlichen Funktion der Urkunden her lösen, sondern man müßte insgesamt die Funktion der letztwilligen Verfügungen im Lebenszusammenhang des einzelnen und der Gesellschaft seiner Zeit sehen. Wahrscheinlich ist diese weiter gefaßte Gattungsbestimmung möglich und historisch angemessen, etwa parallel zur Charakterisierung der spätmittelalterlichen Bürgertestamente, für die Ahasver von Brandt festgestellt hat, daß verschiedene Formvarianten – kanonisches Testament, römisch-rechtliches Privattestament, Notariats- und Offizialatsurkunden – am »deutsch-rechtlichen Sinngehalt« in der Regel nichts änderten¹⁹⁴). Als mögliche gemeinsame Merkmale wären etwa zu nennen: Verfügung im Hinblick auf den Tod; Zusammenstellung von Einzelverfügungen zugunsten verschiedener Empfänger; Verfügung über einen größeren Teil des Eigentums, aber nicht notwendig über das Gesamtvermögen; Rechtswirksamkeit der Urkunde als einzelnes Schriftstück; religiöse Motivation des Ausstellers, die sich in Verfügungen *ad pias causas*, also im Seelgerät, deutlich zeigt.

Selbstverständlich handelt es sich hier um eine »hybride Mischung«¹⁹⁵), die eine Folge der Begegnung und Auseinandersetzung zwischen zwei Kulturen ist. Die angestrebte Gattungsdefinition hat dementsprechend ein historisches Erkenntnisziel; mit ihrer Hilfe ließe sich, gemäß einer programmatischen Aussage Steinackers, »ein genaueres Bild der Rechtswirklichkeit, der zunächst chaotischen Auseinandersetzung der römischen und germanischen Elemente im tatsächlich gelebten Rechtsleben gewinnen«¹⁹⁶).

193) Vgl. AUFFROY, *Évolution du testament* (wie Anm. 8) S. 225–229, bes. S. 227; LECLERCQ, *Testament* (wie Anm. 188) Sp. 2111 f.

194) Ahasver VON BRANDT, *Mittelalterliche Bürgertestamente*. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Jg. 1973, 3. Abh. (Heidelberg 1973) S. 6.

195) Harold STEINACKER, *Traditio cartae und traditio per cartam* – ein Kontinuitätsproblem, *Archiv für Diplomatik* 5/6 (1959/60) S. 1–72, hier S. 69, 70.

196) Ebd. S. 71.